

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "Golf-Club Winnerod e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35447 Reiskirchen/Winnerod.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Gießen (VR 1586) eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung und Ausübung des Golfsports. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder zur Ausübung des Golfsports, durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, durch Veranstaltung clubinterner Wettspiele, durch die golfsportliche Ausbildung und Förderung der Jugend sowie durch Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Sämtliche Ämter des Clubs sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaiger Reisekosten (nach den jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften) erhalten.
- (7) Der Club ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e.V. und des Hessischen Golfverbandes e.V.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

(1) Ordentliche Mitglieder Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die den Golfsport aktiv betreiben.

(2) Außerordentliche Mitglieder

a) Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit diese ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben und noch nicht 27 Jahre alt sind. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit Abschluss der Berufsausbildung oder Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgt automatisch die Übernahme als ordentliches Mitglied - vorbehaltlich der Regelung in §4, Abs. (4)

b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die ganz oder auf bestimmte Zeit den Golfsport nicht aktiv ausüben können oder wollen, die sich jedoch weiterhin als fördernde Mitglieder zu den Clubzwecken bekennen. Die passive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende für das darauf folgende Kalenderjahr gestellt werden. Für eine Umwandlung der passiven in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt §4, Abs. (4) entsprechend.

c) Firmenmitglieder Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften, die den Verein materiell und ideell unterstützen wollen.

(3) Ehrenmitglieder Dies sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, und denen die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit verliehen wird. Im Falle der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlangt der Geehrte die Stellung eines ordentlichen Mitglieds.

(4) Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Minderjährige haben bei ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zur Vereinsmitgliedschaft nachzuweisen.

(5) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn durch sein Benehmen der Verein in seinem Ansehen geschädigt wird. Dies gilt insbesondere bei einem nachhaltigen oder grob fahrlässigen Verstoß des Mitgliedes gegen die Golfetikette oder, die Platz- Beitrags- oder Hausordnung der Golfanlage. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Dem/der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlussbeschluss ist dem/der Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

(3) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied genießt alle Rechte, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

(2) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder - hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen nachzukommen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks durch Mitgliederbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die jeweils gültigen Tarife werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Clubbeiträge sind spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Eintretende Mitglieder haben spätestens 14 Tage nach Zugang des Aufnahmebescheides durch den Vorstand, den Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Jugendmitglieder und passive Mitglieder haben nur die Hälfte des für ordentliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu zahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§§ 9-10)
- b) Der Vorstand (§§ 11-12)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 3).
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

(6) Über Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident/-in, bei deren Verhinderung von dem/der Vizepräsident/-in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Außerordentliche Versammlungen finden statt, auf Einberufung durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.
- (6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Präsident/-in
- b) dem/der Vizepräsident/-in
- c) dem/der Schatzmeister/-in
- d) dem/der Spielführer/-in
- e) dem/der Jugendwart/-in
- f) dem/der Schriftführer/-in
- g) bis zu 3 Beisitzer/-innen

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Pos. 1 a) bis 1 f) genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei eine/r von diesen der/die Präsident/-in oder ein/e Vizepräsident/-in sein muss.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5) Die Beisitzer/-innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Sie sind Mitglieder des „erweiterten Vorstandes“. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(6) Beisitzer/-innen werden im Rahmen der Vorstandswahlen gewählt. Es ist jedoch zulässig, dass der Vorstand, ohne die Wahl der Mitgliederversammlung, Mitglieder als kommissarische Beisitzer/-innen in den erweiterten Vorstand aufnehmen kann.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen benennen.

(2) Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) mit Tagesordnung und mindestens 7 Tage Ladungsfrist, einzuladen. Für die Niederschrift dieser Sitzung gilt § 12 Ziffer 6 entsprechend.

§ 13 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung (ordentlich/außerordentlich) beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidatoren des Vereins werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Stimmen in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.3.2023 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Winnerod, 27.3.2023